

# ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN  
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN  
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

Frau Ministerialrätin  
Anita Deneke  
Leiterin des Sekretariats des Rechtsausschusses  
Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

10178 Berlin, 12. Dezember 2008  
Burgstraße 28  
AZ ZKA: HGB, JAP  
AZ BdB: H 1.4 - Sü/Slk

## **Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz - BilMoG) BT-Drucksache 16/10067**

Sehr geehrte Frau Deneke,

wir bedanken uns herzlich für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zu dem Entwurf eines Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG). Gerne übermitteln wir Ihnen anbei unsere Stellungnahme zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf. Unsere Kommentare beziehen sich zuvorderst auf das uns übermittelte Dokument des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) zum Regierungsentwurf des BilMoG vor dem Hintergrund der Finanzmarktkrise (Aufzeichnung). Ergänzend greifen wir darüber hinausgehende Punkte aus der ZKA-Stellungnahme zum Regierungsentwurf des BilMoG vom Juni 2008 nochmals auf.

### **Allgemeine Anmerkungen**

Das mit der Bilanzreform verfolgte Ziel, die Aussagekraft der HGB-Abschlüsse zu stärken und durch die moderate Annäherung an internationale Vorschriften ein im Vergleich zu den IFRS gleichwertiges, dauerhaftes, gleichzeitig jedoch einfaches und praktikables Regelwerk zu

schaffen, wird von den im Zentralen Kreditausschuss (ZKA) zusammengeschlossenen kreditwirtschaftlichen Verbänden ausdrücklich begrüßt und unterstützt. Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen scheinen geeignet, eine moderne Bilanzgrundlage zu schaffen.

Ungeachtet der Modernisierung des HGB-Bilanzrechts erachten wir es mittelfristig als wünschenswert, dem Beispiel zahlreicher anderer Länder innerhalb der Europäischen Union zu folgen und insbesondere für kapitalmarktorientierte Unternehmen die befreiende Anwendung der IFRS auch im Einzelabschluss zu gestatten, ohne dabei den Pflichtanwendungsbereich der IFRS auszuweiten. Die Möglichkeit zur Erstellung eines IFRS-Einzelabschlusses ist vor allem für diejenigen Unternehmen, die in einen IFRS-Konzernabschluss einbezogen sind, von erheblicher praktischer Bedeutung. Für diesen Kreis von Unternehmen sollte daher zumindest die noch im Referentenentwurf vorgesehene Option des § 264e HGB-E zur Erstellung eines IFRS-Einzelabschlusses unter der Voraussetzung, dass die HGB-Bilanz und HGB-Gewinn- und Verlustrechnung im Anhang veröffentlicht sind, wieder aufgenommen werden.

Wir gehen davon aus, dass der im Regierungsentwurf vorgesehene Zeitpunkt der verpflichtenden Erstanwendung angepasst wird, um den Unternehmen einen angemessenen zeitlichen Vorlauf zur Umsetzung der teilweise umfangreichen Neuregelungen zu geben. In diesem Zusammenhang begrüßen wir die Äußerungen der Bundesregierung, sich für eine praxisgerechte Ausgestaltung der Übergangsvorschriften einsetzen zu wollen.

## **Anmerkungen zu den in der Aufzeichnung des BMJ behandelten Regelungsvorschlägen**

### **I. Bewertung der zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert (§ 253 Abs. 1 Satz 3 HGB-E)**

### **II. Bewertung der Finanzinstrumente des Handelsbestands zum beizulegenden Zeitwert (§ 340e Abs. 3 HGB-E)**

Im Hinblick auf die wesentliche Zielsetzung des BilMoG, den Informationsgehalt der HGB-Abschlüsse zu stärken und eine dauerhafte Alternative zu den IFRS zu schaffen, ist die vorgesehene verpflichtende Zeitwertbewertung von zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumenten beziehungsweise bei Kreditinstituten von den Finanzinstrumenten des Handelsbestandes ein Kernelement der Bilanzreform. Die Zeitwertbewertung dieser Finanzinstrumente ist ein unerlässlicher Schritt zur Erhöhung der Aussagekraft und Verbesserung der Transparenz der HGB-Abschlüsse. Sie trägt entscheidend zur beabsichtigten Stärkung der Informations-

funktion des handelsrechtlichen Abschlusses sowie zur gewünschten Annäherung an international übliche Bilanzierungsstandards bei.

Insbesondere für Kreditinstitute ist die Zeitwertbewertung des Handelsbestandes von zentraler Bedeutung. Die im Gesetzesentwurf in § 340e Abs. 3 HGB-E formulierte verpflichtende Zeitwertbewertung mit Risikoabschlägen für Finanzinstrumente des Handelsbestandes unter Verzicht auf eine Ausschüttungssperre wird daher von uns ausdrücklich begrüßt. Vor allem bei handelsaktiven Kreditinstituten ist eine risikoadjustierte Zeitwertbewertung des Handelsbestandes schon heute gängige Praxis, die durch die nunmehr geplante Regelung gesetzlich kodifiziert wird. Zudem wird hierdurch ein durchgängiges Vorgehen im Risikomanagement und –controlling, in der Rechnungslegung und bei der aufsichtlichen Steuerung ermöglicht.

#### Umwidmungsverbot aufheben

Dem Grundgedanken folgend, dass sich die Kategorisierung und anschließende Bewertung von Finanzinstrumenten grundsätzlich nach dem mit dem jeweiligen Instrument verfolgten Geschäftszweck richten sollte, halten wir es jedoch für zwingend erforderlich, das im Gesetzesentwurf vorgesehene kategorische Umwidmungsverbot aufzuheben respektive anzupassen. Eine Änderung der Geschäftsstrategie beziehungsweise Halteabsicht sollte sich auch im Rechenwerk angemessen widerspiegeln. Wird mit den im Handelsbestand befindlichen Finanzinstrumenten kein Handelszweck mehr verfolgt, so sollten diese Instrumente in den Anlagestand umklassifiziert werden dürfen. Wir stimmen daher der vom BMJ in der Aufzeichnung zu II. Bewertung der Finanzinstrumente des Handelsbestandes zum beizulegenden Zeitwert (§ 340e Abs. 3 HGB-E) vorgeschlagenen Lösungsalternative a) ausdrücklich zu und halten eine Umwidmung von Finanzinstrumenten aus dem Handelsbestand bei einer Änderung der Zweckbestimmung für zwingend erforderlich. Die Umwidmungsmöglichkeiten im HGB sollten nicht hinter den internationalen Vorgaben zurückbleiben.

Ebenso kommt es bei Derivaten regelmäßig zu Änderungen des Geschäftszwecks und zwar im Zusammenhang mit der Bildung und der Auflösung von Sicherungsbeziehungen. Hierzu verweisen wir auf unsere Ausführungen zur Bildung von Bewertungseinheiten (§ 254 HGB-E).

### Keine Ausschüttungssperre für Kreditinstitute

Die in der Aufzeichnung zu II. Bewertung der Finanzinstrumente des Handelsbestandes zum beizulegenden Zeitwert (§ 340e Abs. 3 HGB-E) als Lösungsalternative b) diskutierte Ausweitung der Ausschüttungssperre für nicht realisierte Gewinne aus der Zeitwertbewertung halten wir nicht für sinnvoll. Als Surrogat für eine Ausschüttungssperre nehmen Kreditinstitute schon heute im Rahmen der Zeitwertbewertung der Handelsbestände entsprechende Marktrisikoabschläge vor, die durch den Wirtschaftsprüfer geprüft und testiert werden und dementsprechend in die Bemessung der Gewinnausschüttung einfließen. Die Handelsaktivitäten werden üblicherweise unter Ertrags- und Risikogesichtspunkten zu Handelsportfolien zusammengefasst und durch Limitierung der Positionsrisiken gesteuert, so dass sich viele Handelspositionen wie geschlossene Positionen darstellen. Aus diesem Grunde würde die Außerachtlassung der unrealisierten Gewinne zu wirtschaftlich nicht sachgerechten Ergebnissen führen. Zudem unterliegen die Kreditinstitute den umfangreichen aufsichtsrechtlichen Kapitalerhaltungsregeln (§ 10 ff. KWG), deren Einhaltung durch BaFin und Bundesbank überwacht wird.

### Zeitwertbewertung von Finanzinstrumenten des Handelsbestandes zwingend erforderlich

Wie bereits dargelegt, wird die in der Aufzeichnung unter II. Bewertung der Finanzinstrumente des Handelsbestandes zum beizulegenden Zeitwert (§ 340e Abs. 3 HGB-E) als Lösungsalternative c) vorgeschlagene Streichung der Zeitwertbewertung von uns abgelehnt. Ein Verzicht auf die Zeitwertbewertung würde die nationalen Regelungen der Bankbilanzierung deutlich hinter international übliche Bilanzierungsstandards zurückfallen lassen und die beabsichtigte Stärkung der Informationsfunktion sowie die gewünschte moderate Annäherung an internationale Entwicklungen konterkarieren.

Dies mag für Unternehmen, die nicht unter den Anwendungsbereich des § 340e Abs. 3 HGB-E fallen, noch hinnehmbar sein, da die weit überwiegende Zahl dieser Unternehmen über keine zu Handelszwecken erworbene Finanzinstrumente verfügt und somit § 253 Abs. 1 Satz 3 HGB-E nur für relativ wenige Unternehmen Wirkung entfalten dürfte. Für handelsaktive Kreditinstitute ist die Zeitwertbewertung des Handelsbestandes hingegen von entscheidender Bedeutung und zur Schaffung international einheitlicher Wettbewerbsbedingungen unerlässlich.

### **III. Bildung von Bewertungseinheiten (§ 254 HGB-E)**

Die in § 254 HGB-E erfolgte erstmalige gesetzliche Verankerung der Bildung von Bewertungseinheiten unterstützen wir ausdrücklich. In der Begründung wird ausgeführt, dass eine Änderung der bisherigen Bilanzierungspraxis damit nicht intendiert sei. Wir gehen daher davon aus, dass die bisher gängige Praxis der Abbildung der Zinsrisikosteuerung von Kreditinstituten weiter fortgeführt werden kann.

Grundsätzlich sehen wir keine Notwendigkeit, die vorgeschlagene Formulierung in § 254 HGB-E enger zu fassen und zielgenauer auszugestalten. Wir haben jedoch wahrgenommen, dass diesbezügliche Forderungen, beispielsweise vom Bundesrat, erhoben worden sind. Der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) hat mit Schreiben vom 10. November 2008 (vgl. Anlage) einen entsprechenden Formulierungsvorschlag an das Bundesministerium der Justiz übermittelt, der Anhaltspunkte für eine Konkretisierung bieten könnte. In Übereinstimmung mit der Gesetzesbegründung halten wir zwingende Vorgaben zur Art der Dokumentation und Überwachung der Wirksamkeit jedoch nicht für sachgerecht.

Weiterhin gilt es, für die Behandlung von Derivaten im Zusammenhang mit Bewertungseinheiten eine risiko- und praxisgerechte Lösung zu entwickeln. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass Derivate, die zunächst zu Handelszwecken erworben wurden, zu einem späteren Zeitpunkt als Bestandteil einer Sicherungsbeziehung verwendet beziehungsweise die aufgrund der vorzeitigen Auflösung einer Sicherungsbeziehung zu einem späteren Zeitpunkt dem Handelsbestand zugeordnet werden. Dies entspricht der gängigen Risikomanagementpraxis in den Banken, trägt zu einer sachgerechten Abbildung der wirtschaftlichen Gegebenheiten bei und steht darüber hinaus im Einklang mit den aufsichtlichen Vorgaben sowie der internationalen Rechnungslegung.

Insbesondere bei im Handel aktiven Banken werden Geschäfte mit Derivaten häufig durch eine zentrale Handelsabteilung getätigt, die auch die Risiken aus Finanzinstrumenten des Nicht-Handelsbestands absichert. Damit werden vor allem die Ziele der Bündelung von Know-how zum Risikomanagement an einer zentralen Stelle, der Reduzierung von Transaktionskosten und eines einheitlichen Marktauftritts verfolgt. Es wird daher in der Regel erst nach dem Erwerb von bestimmten Derivaten geprüft, welche der erworbenen Derivate im Rahmen einer Sicherungsbeziehung verwendet werden können. Ebenso steht bei einer in bestimmten Situationen möglichen vorzeitigen Auflösung einer Sicherungsbeziehung mit anschließender Verkaufsabsicht der Derivate, welches der aktuellen Risikomanagementpraxis einer Vielzahl von Banken ent-

spricht, das kategorische Umwidmungsverbot einer der wirtschaftlichen Realität entsprechenden Bilanzierung entgegen.

Auch der IASB hat klargestellt, dass Derivate, die im Zugangszeitpunkt dem Handelsbestand zugeordnet werden, zu einem späteren Zeitpunkt in eine Bewertungseinheit einbezogen werden dürfen und Derivate, die zu einem späteren Zeitpunkt aus einer Bewertungseinheit herausfallen, als Handelsbestand kategorisiert werden dürfen.

Der DSR hat mit Schreiben vom 10. November 2008 (vgl. Anlage) auch zur Regelung dieses Sachverhalts einen entsprechenden Formulierungsvorschlag an das Bundesministerium der Justiz unterbreitet, der von uns unterstützt wird.

#### **IV. Einbeziehung von Zweckgesellschaften in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens (§ 290 HGB-E)**

Vor dem Hintergrund der derzeitigen Finanzmarktkrise wird – gerade auch im Zusammenhang mit der Auslagerung von Risiken aus dem Konzernverbund – die bilanzielle Behandlung von Zweckgesellschaften verstärkt diskutiert. Im Kern geht es dabei um die Frage, ob zukünftig sämtliche Zweckgesellschaften pauschal konsolidiert werden sollen.

Von den Zweckgesellschaften klar abzugrenzen sind Spezialfonds. Diese werden bereits nach geltendem Handelsrecht als Vermögensgegenstand unter der Bilanzposition „Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere“ ausgewiesen. Alle Wertänderungen der Vermögensgegenstände des Fonds gehen in die Entwicklung des Anteilspreises ein. Damit werden die Risiken des Spezialfonds bei der täglichen Ermittlung des Anteilspreises berücksichtigt. Dieser Anteilspreis führt dann ggf. zu einer Abschreibung in der Bilanz des Anlegers. Ein „Auslagern“ von Risiken aus der Einzelbilanz des Anlegerinstituts ist daher nicht möglich.

Eine mögliche Änderung des § 290 Abs. 1 Satz 1 HGB-E darf insofern keinesfalls dazu führen, dass zukünftig allein durch das Halten eines Spezialfonds eine Pflicht zur Aufstellung einer Konzernbilanz ausgelöst wird. Eine bilanzrechtliche Konsolidierungspflicht nur aufgrund des Haltens von Investmentanteilen würde erhebliche Mehraufwendungen im Rechnungswesen gerade bei kleineren nicht kapitalmarktorientierten Kreditinstituten sowie für die damit verbundenen Abschlussprüfungen der Konzernabschlüsse nach sich ziehen. Zudem würden eine Reihe weiterer – insbesondere aufsichtsrechtlicher – Pflichten auf diese Kreditinstitute zukommen. Die Mehrbelastungen aus einer solchen bilanzrechtlichen Konsolidierungspflicht würde gerade

bei kleineren Kreditinstituten eine erhebliche Erhöhung der Bürokratiekosten zur Folge haben, denen keine nennenswerten Informationsvorteile gegenüber stehen, da die Spezialfondsanteile schon bislang vollständig in den Einzelbilanzen der Kreditinstitute erfasst werden. Wir halten den mit vorliegendem Gesetzesentwurf beschrittenen Weg, durch umfangreiche Angabepflichten zu den Anteilen an Spezialfonds (§ 285 Nr. 26 HGB-E) die Transparenz in diesem Bereich zu verbessern, für weitaus zielführender als eine Konsolidierungspflicht und sprechen uns daher nachdrücklich dafür aus, die im Entwurf des BilMoG vorgeschlagene Lösung zur Behandlung von Spezialfonds beizubehalten.

### **Anmerkungen zu weiteren Regelungsvorschlägen**

Nachfolgend greifen wir die Anmerkungen zu einzelnen, für die Kreditwirtschaft relevanten Regelungsvorschlägen aus unserer Stellungnahme zum Regierungsentwurf des BilMoG vom Juni 2008 nochmals auf.

#### **Bewertung von Pensionsrückstellungen (§ 253 Abs. 2 HGB-E)**

Der Berücksichtigung künftiger Wertentwicklungen bei der Rückstellungsbewertung stehen wir vom Grundsatz her positiv gegenüber. Insbesondere die vorgesehene Abzinsung von Pensionsrückstellungen auf der Basis von Marktzinssätzen wird von uns grundsätzlich begrüßt.

Wir sprechen uns dabei nachdrücklich dafür aus, dass Unternehmen, die ihren Konzernabschluss bereits nach den Regelungen der IFRS erstellen, die Möglichkeit erhalten, den im Konzernabschluss verwandten Abzinsungszinssatz für die Bewertung der Pensionsrückstellungen im HGB-Jahresabschluss zugrunde zu legen. Dies dient der Vereinheitlichung von Jahresabschluss und Konzernabschluss. Zudem würden auf diese Weise umfangreiche Doppelarbeiten sowie die Erstellung eines weiteren separaten Gutachtens vermieden. Somit würde im Ergebnis ein ganz erheblicher Abbau von Kosten und bürokratischen Lasten erreicht werden, welches ein wichtiges Ziel des vorliegenden Referentenentwurfs darstellt.

Analog der Vorgehensweise bei der Auflösung von Aufwandsrückstellungen gemäß Art. 66 Abs. 1 EGHGB-E schlagen wir vor, für die im Erstanwendungszeitpunkt aus der geänderten Rückstellungsbewertung gegebenenfalls notwendig werdenden zusätzlichen Zuführungen die Möglichkeit zur erfolgsneutralen Erfassung im Eigenkapital vorzusehen.

### **Währungsumrechnung (§ 256a i. V. m. § 340h HGB-E)**

Mit § 256a HGB-E soll zukünftig die Währungsumrechnung für alle Unternehmen einheitlich geregelt werden. Gleichzeitig ist die Streichung des § 340h HGB vorgesehen. Gemäß der vorgesehenen Gesetzesbegründung soll § 256a HGB-E grundsätzlich die heutige Praxis der Währungsumrechnung abbilden.

Dieses Ziel wird unseres Erachtens jedoch für Kreditinstitute nicht erreicht. Bislang sind mit § 340h HGB ausschließlich für Kreditinstitute ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen zur Währungsumrechnung vorgesehen. Der Grund dafür liegt darin, dass sich Kreditinstitute hinsichtlich des Fremdwährungsgeschäftes deutlich von Unternehmen anderer Branchen unterscheiden. Die Währungstransformation ist integraler Bestandteil der Leistungspalette einer Bank; dementsprechend werden von vielen Kreditinstituten Fremdwährungsgeschäfte in großem Umfang getätigt. Die Anwendung der allgemeinen Vorschriften, die im Einzelfall problemlos ist, stößt bei solch großem Geschäftsumfang an Grenzen. Der Wegfall des § 340h HGB führt zu gravierenden praktischen Problemen, da die geplante Neuregelung eine Aufteilung der Währungsgeschäfte in Handelsbuch- und Anlagebuchgeschäfte erforderlich machen würde. Dies wäre ein Rückschritt gegenüber den gegenwärtigen Vorschriften, der einen erheblichen Anpassungsbedarf der gegenwärtigen Systeme in Kreditinstituten nach sich ziehen würden. Die notwendige IT-Umsetzung wäre äußerst komplex und langwierig und mit entsprechend hohen Kosten verbunden.

Wir schlagen daher eine Ergänzung der Gesetzesbegründung zu § 256a HGB-E wie folgt vor: *§ 340h HGB ermöglicht Kreditinstituten die volle Aufrechnung von positiven und negativen Umrechnungsdifferenzen, soweit die Fremdwährungsbestände „besonders gedeckt“ sind. Das Gesetz stellt an das Vorliegen der Deckung bestimmte Mindestanforderungen, die der Objektivierung dienen und möglichen Missbrauch ausschließen. So werden für eine Deckung nur Geschäfte in der gleichen Fremdwährung anerkannt. Das Gesetz knüpft zudem ausschließlich an tatsächlich vorhandene Vermögensgegenstände und Schulden sowie fest vereinbarte schwebende Geschäfte an. Bloße Absichtserklärungen zur Kurssicherung finden keine Berücksichtigung. Die Zusammenfassung der Geschäfte, die der besonderen Deckung unterliegen, wird unabhängig davon, ob die Geschäfte dem Handelsbuch oder dem Anlagebuch zugeordnet sind, vorgenommen. Diese Abgrenzung muss willkürfrei sein und unterliegt dem Stetigkeitsgrundsatz. Für die Abgrenzung sind zudem entsprechende Nachweise erforderlich, die das Vorliegen einer besonderen Deckung dokumentieren. Dies ergibt sich für Kreditinstitute allein schon aus den Anforderungen an die interne Risikosteuerung nach den MaRisk.*

### **Steuerabgrenzung (§ 274 HGB-E)**

Mit der Neufassung des § 274 HGB-E soll das international übliche bilanzorientierte Konzept (Temporary-Konzept) eingeführt werden. Dieses wird von uns ausdrücklich begrüßt.

Danach orientiert sich die Steuerabgrenzung an Differenzen zwischen unterschiedlichen Wertansätzen in der Handels- und Steuerbilanz. Soweit sich die Differenzen in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich umkehren, müssen sich daraus ergebende Steuerbelastungen als passive latente Steuern; sich ergebende Steuerentlastungen als aktive latente Steuern ausgewiesen werden. Steuerliche Verlustvorträge sollen dabei in Höhe der innerhalb der nächsten fünf Jahre zu erwartenden Verlustverrechnung berücksichtigt werden.

Beim Ausweis aktiver latenter Steuern sind an den Nachweis der Wahrscheinlichkeit der Umkehrung in späteren Geschäftsjahren hohe Anforderungen zu stellen (vgl. Gesetzesbegründung zu Nr. 25). Dies gilt insbesondere, wenn Unternehmen latente Steuern auf Verlustvorträge aktivieren wollen. Ob aktive latente Steuern auf Verlustvorträge die Definition eines Vermögensgegenstands gemäß HGB erfüllen, wird in der Literatur äußerst kontrovers diskutiert. Zumindest ist die Beurteilung des Ansatzes und der Bewertung von aktiven latenten Steuern für steuerliche Verlustvorträge sehr komplex und mit großen Unsicherheiten behaftet. Um diese Einschätzung treffen zu können, müssten künftig auch von mittelständischen Unternehmen Steuerplanungen für mehrere Jahre aufgestellt werden. Damit dürften mittlere und kleine Unternehmen überfordert sein.

Darüber hinaus wären künftig auch latente Steuern auf die von Kreditinstituten gebildeten Vorsorgereserven nach § 26a KWG a. F., § 340f HGB und den Fonds für allgemeine Bankrisiken zu aktivieren. In Verbindung mit den Angabepflichten nach § 274 Abs. 2 S. 2 HGB-E (u. a. steuerliche Überleitungsrechnung) besteht die Gefahr, dass Kreditinstitute indirekt über die Höhe der gebildeten oder aufgelösten Vorsorgereserven berichten müssen. Dies würde die nach § 340 f Abs. 4 HGB gesetzlich gewollte „stille“ Bildung und Auflösung der Vorsorgereserven verhindern (Bundesratsdrucksache 616/89, S. 23). Insbesondere würde eine steuerliche Überleitungsrechnung im Umstellungsjahr zu einem erheblichen Herleitungsaufwand bei den Bilanzierenden führen. Zudem wäre die Aussagefähigkeit aufgrund der inzwischen vielfältigen Unterschiede zwischen Handels- und Steuerbilanz sowie der Umstellungseffekte aus erstmaliger Anwendung nur sehr eingeschränkt.

Daher sollte die Aktivierung latenter Steuern nicht verpflichtend vorgeschrieben, sondern als Wahlrecht ausgestaltet werden. In diesem Zusammenhang schlagen wir folgende Formulierung des § 274 HGB-E vor:

*Besteht eine Differenz zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen der Vermögensgegenstände und Schulden und deren steuerlichen Wertansätzen und kehrt sich diese Differenz in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich um, so ist eine sich ergebende Steuerbelastung als passive latente Steuern (§ 266 Abs. 3 E.) auszuweisen. Eine sich ergebende Steuerentlastung darf als aktive latente Steuern (§ 266 Abs. 2 D.) ausgewiesen werden. Steuerliche Verlustvorträge dürfen in Höhe der innerhalb der nächsten fünf Jahre zu erwartenden Verlustverrechnung Berücksichtigung finden.*

#### **Aufstellung des Anteilsbesitzes (§§ 287, 313 Abs. 4 HGB-E)**

Gemäß dem vorliegenden Kabinettsentwurf soll das Wahlrecht aufgehoben werden, die Aufstellung des Anteilsbesitzes statt im Anhang in einer gesonderten Liste vorzunehmen. Wir sprechen uns nachdrücklich für die Beibehaltung dieses Wahlrechts aus. Der Grund hierfür liegt in der größeren Übersichtlichkeit und einfacheren praktischen Handhabung getrennter Dokumente. Bei größeren Unternehmen umfasst die Anteilsbesitzliste deutlich mehr als 50 Seiten. Die Integration in den Anhang würde zu einer starken Aufblähung des Anhangs führen, was der Transparenz und Leserfreundlichkeit entgegensteht. Die Begründung, dass durch den Wegfall dieses Wahlrechts die Rechtsanwendung vereinfacht und die Vergleichbarkeit der handelsrechtlichen Jahresabschlüsse verbessert werde, vermag insofern nicht zu überzeugen.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Zentralen Kreditausschuss

Bundesverband deutscher Banken



Dirk Jäger



Silvia Schütte

Anlage



DRSC e. V. • Zimmerstr. 30 • 10969 Berlin

Herrn  
MR Dr. Christoph Ernst  
Bundesministerium der Justiz  
Mohrenstr. 37

10117 Berlin

Telefon +49 (0)30 206412-12  
Telefax +49 (0)30 206412-15  
E-Mail info@drsc.de

Berlin, den 10. November 2008

**Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts  
(Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG) vom 21.05.2008**

Sehr geehrter Herr Dr. Ernst,

der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) hat sich in seinen Stellungnahmen zum Referenten- und Regierungsentwurf des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes vom 21.1., 8.2. und 8.8.2008 jeweils auf die vorgeschlagenen Änderungen zur Rechnungslegung als dem ureigenen Auftrag des DSR beschränkt.

Im Folgenden übermitteln wir Ihnen noch einmal ergänzende Vorschläge für die Ausgestaltung der Normen mit Bezug zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten und Bewertungseinheiten.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Liesel Knorr*

Anlage



## Artikel 1 (Änderung des Handelsgesetzbuches)

### **Zu Nummer 10 und 11 (§ 253 Abs. 1 Satz 3 HGB-RegE - Bewertung zum beizulegenden Zeitwert – und § 255 Abs. 4 HGB-RegE – Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes)**

Der DSR ist der Meinung, dass der Wortlaut von §§ 253 Abs. 1 Satz 3, 255 Abs. 4 HGB-E in Verbindung mit der Gesetzesbegründung missverständlich ist. In der der Gesetzesbegründung (BT-Drucksache 16/10067 Seite 53) wird ausgeführt, dass ein Handelszweck dann vorläge, „wenn im Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes in der Bilanz (Zugangszeitpunkt) die Absicht besteht, aus kurzfristigen Preisschwankungen Gewinne zu erzielen“, was wiederum regelmäßig dann der Fall sei, wenn die „Finanzinstrumente zum Zweck der Spekulation erworben werden“. Spekulation setze wiederum voraus, dass „die Finanzinstrumente auf einem aktiven Markt im Sinn von § 255 Abs. 4 Satz 1 HGB-E gehandelt werden“. Weiter wird ausgeführt, dass „Finanzinstrumente, deren beizulegender Zeitwert lediglich durch finanzmathematische Bewertungsverfahren ermittelt werden kann, auch wenn die Bewertungsparameter zugänglich (beobachtbar) sind, nicht mit dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten [sind].“

Aus der in der Gesetzesbegründung verwendeten Formulierung könnte man schließen, dass ein Handelszweck *nur* bei Spekulationsabsicht vorliegt. Richtig ist jedoch nach unserer Ansicht, dass ein Handelszweck auch dann vorliegt, wenn das Unternehmen Gewinne aus Handelsmargen erzielen möchte. Dies entspricht auch der bankbetrieblichen Praxis in großen Unternehmen. Im Fall der Erzielung einer Handelsmarge ist gerade nicht erforderlich, dass die betreffenden Finanzinstrumente auf einem aktiven Markt gehandelt werden. Zudem geben wir zu bedenken, dass eine Spekulation durchaus auch langfristig angelegt sein kann, was aber mit der Bezugnahme auf *kurzfristige* Preisschwankungen konfligiert.

Darüber hinaus könnte die Gesetzesbegründung die Auslegung von § 253 Abs. 1 Satz 3 HGB-E dahingehend zulassen, dass eine Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert bei Finanzinstrumenten, die zu Handelszwecken erworben wurden, nur dann zulässig ist, wenn das Finanzinstrument zum Erwerbszeitpunkt auf einem aktiven Markt gehandelt wird. Insofern ist der Gesetzeswortlaut missverständlich, als § 255 Abs. 4 HGB-E ausdrücklich die Anwendung von anerkannten Bewertungsverfahren zulässt und daher gerade keine Beschränkung auf solche Finanzinstrumente, die auf einem aktiven Markt gehandelt werden, beinhaltet.

Eine Einschränkung der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert bei zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumenten auf solche Finanzinstrumente, die auf einem aktiven Markt gehandelt werden, hält der DSR für eine Vielzahl von Unternehmen, insbesondere alle Nicht-Kreditinstitute mit Handelsaktivitäten (z.B. Energieversorgungsunternehmen) für problematisch:

Erstens müssten betroffene Unternehmen sämtliche Handelsinstrumente danach untersuchen und trennen, ob die Geschäfte an einem aktiven Markt gehandelt

werden oder nicht. Zweitens würden die Handelsaktivitäten nicht mehr aussagekräftig im Abschluss abgebildet, weil ein Teil zu (fortgeführten) Anschaffungskosten und ein Teil zum beizulegenden Zeitwert bilanziert würde. Drittens ist zu bedenken, dass der Begriff des aktiven Marktes nicht definiert wird, aber nach dieser Lesart von § 253 HGB-E gravierende Konsequenzen von dieser Definition/Unterscheidung abhängig sind.

Aus den zuvor genannten Gründen ist eine Einschränkung der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert bei zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumenten auf solche Finanzinstrumente, die auf einem aktiven Markt gehandelt werden, eindeutig abzulehnen.

### **Zu Nummer 10 (§ 254 HGB-RegE – Bewertungseinheiten)**

Der DSR begrüßt die Absicht des Gesetzgebers, solche Bewertungseinheiten, die auch bisher schon den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprochen haben, nunmehr explizit im HGB zu normieren. Der DSR ist der Auffassung, dass eine explizite Normierung von Bewertungseinheiten zwar einerseits möglichst prinzipienorientiert ausgestaltet sein sollte, andererseits aber folgende vier zentrale Aspekte beinhalten muss:

- (1) Kreis der zulässigen Grund- und Sicherungsgeschäfte,
- (2) Anforderungen bei Bildung einer Bewertungseinheit (Dokumentation und Nachweis der erwarteten Sicherungswirkung),
- (3) Anforderungen an die Prüfung der Wirksamkeit der Sicherungswirkung über die Dauer der Bewertungseinheit,
- (4) absicherungsfähige Risiken.

#### **Zu (1)**

Nach Auffassung des DSR sollten als absicherungsfähige Grundgeschäfte Vermögensgegenstände, Schulden, schwebende Geschäfte und erwartete, mit hoher Wahrscheinlichkeit eintretende Transaktionen zulässig sein. In Bezug auf erwartete Transaktionen ist nach Ansicht des DSR gegenüber dem RegE eine Klarstellung dahingehend erforderlich, dass die Transaktion (a) erwartet wird und (b) mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten wird, nicht jedoch – wie im RegE formuliert – mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet wird (§ 254 HGB-E i.d.F.d. RegE, Begründung S. 36, 58). Die Wahrscheinlichkeit ist sachgerechter Weise nicht auf die *Erwartung*, sondern das *Eintreten* zu beziehen. Als Sicherungsinstrumente sollten Finanzinstrumente einschließlich aller Derivate in Betracht kommen. Das Wort „geeignet“ im Formulierungsvorschlag verdeutlicht zusätzlich, dass die Sicherungsinstrumente objektiv geeignet sind, einen Ausgleich herbeizuführen, d.h. insbesondere dem gleichen oder einem vergleichbaren Risiko, aber in entgegengesetzter Weise, ausgesetzt sein müssen.

Zudem erachten wir eine explizite Bezugnahme auch auf Derivate zur Klarstellung für erforderlich. Zwar subsumiert die Gesetzesbegründung (S.53) **alle** Derivate unter Finanzinstrumente; diese generelle Subsumption entspricht indes zum einen nicht IAS 39, zum anderen erachten wir sie für zu weitgehend. Wir erlauben uns, in diesem Zusammenhang auf unsere Stellungnahme vom 21.1.2008 (S. 10) zu verweisen, in der wir dargelegt haben, dass nach unserem Verständnis nicht alle Derivate auch zugleich Finanzinstrumente sind.

Zu (2)

In der bisherigen Kommentarliteratur wird eine Reihe von Voraussetzungen für die Bildung von Bewertungseinheiten genannt, die sich nicht sämtlich in einen Gesetzeswortlaut überführen lassen, wenn dieser – was wir begrüßen – schlank gehalten werden soll. Nach unserer Ansicht sind indes zwingend zu regeln:

- die Dokumentation, welche Posten die Bewertungseinheit zum Zeitpunkt der Bildung der Bewertungseinheit umfasst sowie ein
- zu dokumentierender Nachweis, warum von einem Ausgleich der gegenläufigen Änderungen auszugehen ist.

In beiden Fällen sollte die konkrete Form des Nachweises dem Bilanzierenden überlassen bleiben und in Abhängigkeit der Art der Bewertungseinheit in sachgerechter Weise erfolgen. Sie muss in jedem Fall geeignet sein, die o.g. Anforderungen zu erfüllen.

Zu (3)

Für den DSR ist von zentraler Bedeutung, dass bei der Bildung einer Bewertungseinheit von den allgemeinen Bewertungsprinzipien, insbesondere dem Niederstwert- und dem Imparitätsprinzip abgewichen wird. Ein solches Abweichen ist aus unserer Sicht nur dann zu rechtfertigen, wenn die Bewertungseinheit auch nachweislich wirksam war, d.h. die gegenläufigen Änderungen sich auch tatsächlich ausgeglichen haben.

Hierzu ist erforderlich, dass die Wirksamkeit der Sicherung im Rahmen der Bewertungseinheit über die Dauer der Bewertungseinheit überprüft wird. Ein Abweichen von den allgemeinen Bewertungsprinzipien – konkret die Nichtanwendung von §§ 249 Abs. 1 Satz 1, 253 Abs. 2, 253 Abs. 3 HGB-E – ist nur dann und nur in dem Umfang sachgerecht, in dem die Bewertungseinheit tatsächlich wirksam ist.

Hiervon zu unterscheiden ist ein retrospektiver Effektivitätstest, bei dem zu prüfen ist, ob die Kompensation innerhalb einer bestimmten Bandbreite liegt (beispielweise verlangt IAS 39 eine Kompensation in einer Bandbreite von 80%-125%). Die Vorgabe einer festen Bandbreite ist nach unserer Ansicht weder notwendig noch sachgerecht.

Zu (4)

Die Bewertungseinheit i.S.d. § 254 HGB-E ist darauf gerichtet, die allgemeinen Bewertungsprinzipien – konkret §§ 249 Abs. 1 Satz 1, 253 Abs. 2, 253 Abs. 3 HGB-E – nicht anzuwenden. Absicherungsfähige Risiken können folglich nur solche Risiken sein, die bei Eintritt eine Abschreibung i.S.d. § 253-E HGB oder den Ansatz einer Rückstellung i.S.d. § 249 Abs. 1 Satz HGB-E erforderlich machen würden. In diesen Fällen ist das Risiko der Änderung des beizulegenden Zeitwertes oder Risikos von Zahlungsstromänderungen angesprochen. Diese beiden Risiken stellen damit absicherungsfähige Risiken i.S. einer Bewertungseinheit nach § 254 HGB dar. Zugleich impliziert dieser Wortlaut, dass auch Teilrisiken, die sich in einer Änderung des beizulegenden Zeitwertes oder Zahlungsstromänderungen niederschlagen können, absicherungsfähig sind, z.B. nur ausfallrisikobedingte, zinsinduzierte oder währungsinduzierte Änderungen des beizulegenden Zeitwertes oder der Zahlungsströme.

Formulierungsvorschlag:

*„(1) Vermögensgegenstände, Schulden, schwebende Geschäfte oder erwartete, mit hoher Wahrscheinlichkeit eintretende Transaktionen können zur Absicherung von Risiken mit geeigneten Finanzinstrumenten zu einer Bewertungseinheit zusammengefasst werden. Zu den Finanzinstrumenten im Sinne dieser Vorschrift gehören auch sämtliche Derivate.*

*(2) Absicherungsfähig sind das Risiko der Änderung des beizulegenden Wertes und das Risiko sich ändernder Zahlungsströme.*

*(3) Um eine Bewertungseinheit bilden zu können, ist zu dokumentieren, welche Posten nach Absatz 1 zusammengefasst werden und warum, in welchem Umfang und für welchen Zeitraum sich die gegenläufigen Änderungen nach Abs. 2 voraussichtlich ausgleichen.*

*(4) Im Rahmen der Bewertungseinheit sind § 249 Abs. 1, § 252 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 253 Abs. 1 Satz 1 und § 256a in dem Umfang und für den Zeitraum, in dem sich die gegenläufigen Änderungen nach Abs. 2 nachweislich tatsächlich ausgeglichen haben, nicht anzuwenden.*

**Zu Nummer 68 (§ 340e Abs. 3 HGB-RegE - Bildung von Bewertungseinheiten mit Finanzinstrumenten und Derivaten des Handelsbestandes**

Der DSR möchte darauf hinweisen, dass es der Praxis entspricht, ein Finanzinstrument (Kassainstrument) oder Derivat des Handelsbestandes auch nach dem Erwerbszeitpunkt in eine Bewertungseinheit i.S.d. § 254 HGB-RegE einzubeziehen. Bei Auflösung einer Bewertungseinheit vor dem Zeitpunkt der Fälligkeit(en) der einbezogenen Kassainstrumente und Derivate sollten diese wieder derjenigen Bilanzierung unterworfen werden wie vor der Bildung der Bewertungseinheit. Das Zulassen dieser Möglichkeit entspräche auch den IFRS.

Zu beachten wäre dabei auch, dass – entsprechend unserem Formulierungsvorschlag – für § 254 HGB-E als Sicherungsinstrumente auch Derivate, die keine Finanzinstrumente sind, in Betracht kommen. Dabei handelt es sich um Derivate, deren Basiswert kein Finanzinstrument ist. Der Wortlaut darf sich also nicht nur auf Finanzinstrumente beschränken, sondern muss analog zu § 254 HGB-E gestaltet sein.

Zweitens besteht bei der Bilanzierung von Bewertungseinheiten derzeit ein Methodenwahlrecht, welches insbesondere in der bankbetrieblichen Praxis unterschiedlich ausgeübt wird. Als zulässig wird die Festbewertung, aber auch die buchhalterische Erfassung der gegenläufigen Wertänderungen („Durchbuchen“) angesehen. Insbesondere Unternehmen, die parallel oder im Konzernabschluss nach IFRS Rechnung legen, werden analog IAS 39 das „Durchbuchen“ wählen. Insofern müsste in § 340e HGB-E allgemein auf die „Bilanzierung nach § 254“ verwiesen werden. Die Instrumente sind zwar weiterhin dem Handelsbestand zugehörig, die Bilanzierung erfolgt aber nicht zwingend zum beizulegenden Zeitwert (was der zuvor genannten Alternative „buchhalterische Erfassung der gegenläufigen Wertänderungen“ entspräche), sondern gem. § 254 HGB-E in Abhängigkeit des zuvor beschriebenen Methodenwahlrechtes. Wir weisen allerdings darauf hin, dass in dieser Konstellation eine explizite Regelung fehlt, wie bei vorzeitigem Auflösen der Bewertungseinheit buchhalterisch mit den vorgenommenen Buchwertänderungen zu verfahren ist.

Formulierungsvorschlag für Satz 3 (der bisherige Wortlaut gem. RegE wäre in einen Satz 1 und 2 zu überführen):

*„Ein Instrument des Handelsbestandes kann nachträglich in eine Bewertungseinheit im Sinn von § 254 einbezogen werden; für die Dauer der Bewertungseinheit sind die in die Bewertungseinheit einbezogenen Finanzinstrumente und Derivate des Handelsbestandes in diesem Fall abweichend nicht nach Satz 1, sondern nach § 254 zu bilanzieren.“*

### **Zu Nummer 68 (§ 340e Abs. 3 HGB-RegE - Wechsel aus dem Handelsbestand heraus)**

Der IASB hat im Oktober eine Änderung von IAS 39 beschlossen, die Unternehmen erlaubt, bestimmte Instrumente des Handelsbestandes in seltenen Fällen/Umständen („rare circumstances“) in andere Kategorien umzuklassifizieren. Der DSR ist der Meinung, dass das HGB in diesem Punkt nicht strenger als die IFRS ausgestaltet sein sollte und ebenfalls Umwidmungen gestatten sollte. Die Umwidmungsmöglichkeit sollte auf *begründete Ausnahmefälle* beschränkt werden; diese Bedingung würde eine gewisse Vergleichbarkeit mit IAS 39 sicherstellen, zugleich aber an die schon bisher im HGB verwendete Terminologie (§ 252 Abs. 2 HGB-E) anknüpfen.

Formulierungsvorschlag für Satz 2:

*„Ein Wechsel aus dem Handelsbestand heraus ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.“*

Bereits in unserer Stellungnahme vom 21.1.2008 hatten wir empfohlen (S. 7 f.), sicherzustellen, dass eine bilanzpolitisch motivierte Steuerung des Jahresüberschusses weitgehend ausgeschlossen ist, wenn der Gesetzgeber sich dafür entscheiden sollte, Umwidmungen zuzulassen. Dies ließe sich dadurch erreichen, dass der beizulegende Zeitwert zum Zeitpunkt der Umwidmung als Anschaffungskostenwert gilt. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass auch in diesem Fall eine Regelung fehlt, wie dieser Betrag ggf. buchhalterisch auf den Nominalbetrag zurückgeführt wird. Ohne eine explizite Regelung würde wohl eine Differenz erst bei Fälligkeit des Instruments (Realisationsprinzip) bzw. als Abschreibung erfasst werden.

### **Zu Nummer 29 (§ 285 Satz 1 Nr. 23 – Angaben zu Bewertungseinheiten)**

Wir unterstützen die Bemühungen des Gesetzgebers, eine nähere Erläuterung der nach § 254 HGB-E gebildeten Bewertungseinheiten zu verlangen. Gleichwohl denken wir, dass die Aussagefähigkeit der Angaben noch erhöht werden kann, ohne die Praktikabilität einzuschränken oder den betroffenen Unternehmen ungerechtfertigte Kosten zu verursachen.

#### Formulierungsvorschlag:

*„bei der Anwendung des § 254,*

*in welcher Größenordnung jeweils Vermögensgegenstände, Schulden, schwebende Geschäfte und erwartete, mit hoher Wahrscheinlichkeit eintretende Transaktionen in Bewertungseinheiten einbezogen wurden;*

*eine Erläuterung der erwarteten, mit hoher Wahrscheinlichkeit eintretenden Transaktionen, die in Bewertungseinheiten im Sinne des § 254 einbezogen wurden;*

*eine Erläuterung, welche Arten von Bewertungseinheiten zur Absicherung welcher Arten von Risiken gebildet wurden und warum und in welchem Umfang sich die gegenläufigen Änderungen voraussichtlich ausgleichen,*

*soweit die Angaben nicht im Lagebericht gemacht werden;“*

### **Ergänzung der RechKredV**

Der RegE sieht vor, dass die dem Handelsbestand zugeordneten (und demzufolge ergebniswirksam mit dem beizulegenden Zeitwert) bewerteten Finanzinstrumente im Wege eines „davon“-Vermerkes bei jedem einzelnen Bilanzposten zu vermerken sind. Wir halten diese Angabe zwar für sinnvoll, in der vorgeschlagenen Form aber für unnötig unübersichtlich.

Alternativ wäre denkbar, nur einen Posten „Finanzinstrumente des Handelsbestandes“, jeweils auf der Aktiv- und der Passivseite, zuzulassen. Der Vorteil dieser Alternative besteht nach unserer Ansicht darin, die Übersichtlichkeit deutlich zu verbessern. Allerdings hat diese Lösung den Nachteil, dass die bisherige produktartenorientierte Gliederungssystematik durchbrochen wird, denn der Handelsbestand ist zweckbezogen abgegrenzt.

Eine weitere Lösung bestünde daher darin, zwei Berichtsformate zuzulassen, bei denen eines

- nach Zweck (Anlagebestand – Liquiditätsreserve – Handelsbestand) gegliedert ist (diese Gliederung hat auch einen sinnvollen Bezug zu den Bewertungsnormen für Kreditinstitute), das andere
- nach Produktart (wie bisher) gegliedert ist.

Das Unternehmen könnte wählen, welches der Formate für die Bilanzgliederung verwendet würde. Eine Aufgliederung nach dem dort nicht verwendeten (sekundären) Gliederungskriterium würde im Anhang erfolgen.

Unabhängig von der Bilanzgliederung schlagen wir vor, in der Gewinn- und Verlustrechnung den bisherigen Posten „Nettoergebnis aus Finanzgeschäften“ durch den Posten „Nettoaufwand/Nettoertrag aus Handelsgeschäften“ zu ersetzen. Zusätzlich sollte angegeben werden, ob und, wenn ja, in welchem Umfang, das Kreditinstitut Refinanzierungsaufwendungen für den Handelsbestand dem Nettoergebnis aus Handelsgeschäften zugerechnet hat. Da diesbezüglich in der bankbetrieblichen Praxis derzeit unterschiedlich vorgegangen wird, erscheint es uns sinnvoll, die Auswirkung durch eine entsprechende Angabe transparent zu machen, ohne aber in die bisherige Bilanzierungspraxis einzugreifen.